

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. April 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-371  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 41-1.56.4-16/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.428-871

**Antragsteller:**

Deutsche FOAMGLAS® GmbH  
Landstraße 27-29  
42781 Haan

**Zulassungsgegenstand:**

Klebe- und Spachtelmasse  
"FOAMGLAS-Kleber PC® 74 A2"

**Geltungsdauer bis:**

30. April 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

\*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-PA-III 4.871 vom 1. April 1997.  
Der Gegenstand ist erstmals am 1. April 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der "Klebe- und Spachtelmasse FOAMGLAS-KLEBER PC<sup>®</sup> 74 A2" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1<sup>1</sup>.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die "Klebe- und Spachtelmasse FOAMGLAS-KLEBER PC<sup>®</sup> 74 A2" mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Klebe- und Spachtelmasse ist bei Anwendung im Innenbereich zum Verkleben von nichtbrennbaren Schaumglasplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A1) auf massivem, mineralischem Untergrund und zum Abspachteln von nichtbrennbaren Schaumglasplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A1) ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2).

1.2.2 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die aufgespachtelte Klebe- und Spachtelmasse mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die mineralisch gebundene Klebe- und Spachtelmasse muss der Norm DIN 18 557<sup>2</sup> entsprechen.

2.1.2 Die Klebe- und Spachtelmasse muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Klebe- und Spachtelmasse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Klebe- und Spachtelmasse sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

---

1 DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5 -

2 DIN 18 557: Werkmörtel; Herstellung, Überwachung, Lieferung - in der jeweils gültigen Ausgabe

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.428-871
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchfüh-

---

<sup>3</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

rung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Bemessung**

- 3.1 An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die "Klebe- und Spachtelmasse FOAMGLAS-Kleber PC<sup>®</sup> 74 A2" mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.
- 3.2 Bei Verwendung der Klebe- und Spachtelmasse für die Verklebung und Abspachtelung von nichtbrennbaren Schaumglasplatten auf massivem, mineralischem Untergrund für die innenseitige Wärmedämmung ist die Norm DIN 4108<sup>4</sup> zu beachten.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

- 4.1 Mit der Klebe- und Spachtelmasse dürfen nichtbrennbare Schaumglasplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A1) mit einer Dicke  $\geq 30$  mm und einer Rohdichte von etwa  $115 \text{ kg/m}^3$  auf massiven, mineralischen Untergrund aufgeklebt werden (Nassauftragsmenge  $3,5 \text{ kg/m}^2$  bis  $5 \text{ kg/m}^2$ ).
- 4.2 Die aufgeklebten Schaumglasplatten dürfen mit der Klebe- und Spachtelmasse mit einer Nassauftragsmenge von  $3,5 \text{ kg/m}^2$  bis maximal  $8 \text{ kg/m}^2$  abspachtelt werden. Dabei muss zur Bewehrung ein Glasfasergewebe (PC-Armierungsgewebe 150) mit einem Flächengewicht von etwa  $180 \text{ g/m}^2$  und einer Maschenweite von  $4 \text{ mm} \times 4 \text{ mm}$  eingelegt werden.
- 4.3 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die aufgespachtelte Klebe- und Spachtelmasse mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Sgodzai